Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

02.08.1993 - Drucksache 13/608

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/608
02. 08. 93

Antrag der Faktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1987 (BremGBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven auf vier Jahre in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt."

 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

 „Die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft wird durch Gesetz festgelegt."

 c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

 „Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft, die vom Vorstand der vorherigen Bürgerschaft einberufen wird. Gewählt wird innerhalb des letzten Monats der Wahlperiode."

2. Es wird folgender Artikel 76 eingefügt:

„Artikel 76

Die Wahlperiode kann vorzeitig beendet werden:

a) durch Beschluß der Bürgerschaft. Der Antrag muß von wenigstens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gestellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Bürgerschaft;

b) durch Volksentscheid, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt (Volksbegehren).

Durch Volksentscheid kann die Wahlperiode nur vorzeitig beendet werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Kudella und Fraktion der CDU

Druck: Anker-Druck Bremen